OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-050093/10/DM

Datum: Linz, 20. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der O. G- und S-AG, G, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3.4.2017, GZ: BHKISanR-2016-431612/8-Tr, betreffend einen Antrag auf Vorschreibung von Pflege-(Sonder-)gebühren nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.10.2017 und sofortiger Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Frau S P wird verpflichtet, der O. G- und S-AG für den Krankenhausaufenthalt von Frau M P im Landeskrankenhaus K vom 8.4.2016 bis 10.4.2016 Pflege-(Sonder-)gebühren idHv 1143,71 Euro samt Verzugszinsen idHv 8,5 % nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag gemäß § 56 Abs. 1 Oö. KAG 1997 zu bezahlen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Mit dem hier angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.4.2017 wurde der Antrag der O. G- und S-AG, Landeskrankenhaus K, vom 23.11.2016, Frau M P bzw. Frau S P Sondergebühren für den Krankenhausaufenthalt von Frau M P im Landeskrankenhaus K vom 8.4.2016 bis 10.4.2016 idHv 1.143,71 Euro vorzuschreiben, abgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensverlaufs, insbesondere des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (Befragung der M und der S P), und der rechtlichen Grundlagen Folgendes aus:

„Auf der Grundlage der erhobenen Beweise, vor allem der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen von Frau S P und Frau M P, ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter des Landeskrankenhauses K die Patientin, M P, in die Sonderklasse aufgenommen haben, ohne dass diese ausdrücklich eine Behandlung in Sonderklasse verlangt hatte. Diese Aufnahme erfolgte nach Vorlage der Versicherungskarte offenbar irrtümlich.

jedenfalls ist davon auszugehen, dass die im § 45 Abs. 3 OÖ KAG verpflichtend vorgesehene Aufklärung der Patientin bzw. ihrer Angehörigen nicht stattgefunden hat. Dies zeigt insbesondere, dass die Patientin, M P, gar keine Verpflichtungserklärung unterschrieben hat. dagegen wurde ihre Mutter, Frau S P, zur Unterfertigung der Verpflichtungserklärung gedrängt, obwohl sie im Zuge der Aufnahme von Frau M P ins Krankenhaus gar nicht anwesend war und daher auch gar keine Behandlung ihrer Tochter in der Sonderklasse verlangen konnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Patientin, M P, nicht auf ihr eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen wurde. Sie war auch nicht auf Grund des Verlangens ihrer Mutter, S P, in die Sonderklasse aufgenommen worden. Vor der Aufnahme der Patientin in die Sonderklasse waren weder Frau M P in geeigneter Weise über die aus der Aufnahme in die Sonderklasse folgenden Verpflichtungen aufgeklärt worden.

Somit war der Antrag des Landeskrankenhauses K abzuweisen.“

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 28.4.2017 brachte die O. G- und S-AG (im Folgenden: Beschwerdeführerin, kurz: Bf) im Wesentlichen vor, die Feststellung der Behörde, dass Frau M P im Zuge der Aufnahmeformalitäten zwar den Mitarbeitern des LKH K ihre Versicherungskarte der U-Versicherung ausgehändigt habe und daraufhin in die Sonderklasse aufgenommen worden wäre, aber im Zuge der Aufnahmeformalitäten nicht um eine Aufnahme in die Sonderklasse ersucht habe, sei völlig unverständlich. Dies widerspreche sämtlichen logischen Denkansätzen, da bei einer Aufnahme in ein Krankenhaus vom Patienten lediglich die Vorlage seiner E-Card gefordert werde, da dies

alleinentscheiden für eine bestehenden Krankenversicherung sei. Dies sei als allgemein bekannt vorauszusetzen und sei daher unerklärlich und nicht nachvollziehbar, aus welchem anderen Grund, als zu dem Zweck in die Sonderklasse aufgenommen zu werden, Frau M P im Zuge der Aufnahme auch ihre Sonderklasseversicherungskarte vorgelegt habe. Die diesbezügliche Aussage von Frau M P könne daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden.
Zum festgestellten Sachverhalt, dass die Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch Frau S P in Unkenntnis der weiteren Konsequenzen aus dieser Erklärung erfolgt sei, sei auf die von Frau S P eigenhändig unterfertigte Verpflichtungserklärung zu verweisen. Auf dem Formular seien alle damit eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen angeführt. Frau S P habe mit ihrer Unterschrift ua. ausdrücklich bestätigt, über die Verpflichtungen der Aufnahme in die Sonderklasse aufgeklärt worden zu sein. Festgehalten werde weiters, dass in der Verpflichtungserklärung eine Aufklärung über Anstaltsgebühr und über die Verpflichtung zur Entrichtung von Ärztehonoraren beinhaltet sei. Hinsichtlich der Ärztehonorare sei auch die Rechtsquelle der Tarife genannt. Explizit sei in diesem Formular angemerkt, dass diese Honorarvereinbarung in der Verwaltung des Krankenhauses eingesehen werden könne. Mit ihrer eigenhändigen Unterschrift habe Frau S P auch im Namen ihrer Tochter Frau M P die Verpflichtung abgeschlossen, den Differenzbetrag bzw. Gesamtbetrag aus eigenen Mitteln zu bezahlen, sollte die Versicherung der Übernahme der Kosten teilweise oder zur Gänze ablehnen. Die Feststellung der belangten Behörde, dass Frau S P zur Unterfertigung der Verpflichtungserklärung gedrängt worden sei, sei schlichtweg falsch und nach Ansicht der Bf auch ausgesprochen bedenklich, da den Mitarbeitern des LKH K fast schon rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werde. Zudem sei diese Feststellung auch in keiner durch den ermittelten Sachverhalt gedeckt.
Zusammengefasst könne daher festgestellt werden, dass die Verpflichtungserklärung rechtsgültig abgeschlossen worden sei und Frau S P daher zur Bezahlung der ausstehenden Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung verpflichtet sei.

3. Mit Vorlageschreiben vom 3.5.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 31.10.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der eine Vertreterin der O. G- und S-AG sowie eine Vertreterin des Krankenhauses K sowie die rechtsfreundliche Vertreterin der M und der S P anwesend waren.

II. Feststellungen, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und in die Beschwerde sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.10.2017.

2. Folgender Sachverhalt steht fest (Feststellungen):

M P, die Tochter von S P, wurde am Freitag, den 8.4.2016, am späten Vormittag im Krankenhaus K wegen Schmerzen zur stationären Behandlung aufgenommen. Bei der Aufnahme ist M P von der behandelnden Ärztin bezüglich des Bestehens einer Zusatzversicherung gefragt worden. M P hat ihre Versicherungskarte der U-Versicherung vorgezeigt, worauf sie – nach Mitteilung der Ärztin - in die Sonderklasse aufgenommen wurde.

Auf der vorgelegten Versicherungskarte ist „Sonderklasse“ ausgewiesen.

Gegen 14 Uhr hat die Mutter der M P ihre Arbeit unterbrochen und ist zu ihrer Tochter ins Krankenhaus gefahren. Eine Mitarbeiterin der Aufnahme hat der Mutter erklärt, dass ihre Tochter in die Sonderklasse aufgenommen wurde. Nachdem die Mutter die Versicherungskarte der Tochter geholt hat, hat sie folgende Verpflichtungserklärung am 8.4.2016 unterschrieben:

„VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE AUFNAHME IN DIE SONDERKLASSE
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR DIREKTVERRECHNUNG

x Ich, Frau M P, wünsche die Aufnahme in die stationäre Behandlung auf der Sonderklasse Mehrbettzimmer, ab 08.04.2016.

x Ich bin derzeit bei keiner privaten Krankenversicherung (Zusatzversicherung) versichert.

Ich bin derzeit bei keiner privaten Krankenversicherung versichert und verpflichte mich, die Kosten meines Aufenthalts zur Gänze selbst zu tragen.

Für den Aufenthalt sind vom Patienten bzw. von dem für ihn zahlenden Angehörigen oder der privaten Krankenversicherung (Zusatzversicherung) zu bezahlen:
Die Anstaltsgebühr in Höhe von täglich EUR 104,20 und das Arzthonorar (abhängig von den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen und den geltenden Tarifen).

Die Höhe der Arzthonorare ist in der Honorarvereinbarung zwischen der Oö. Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen geregelt. Diese Honorarvereinbarung kann in der Verwaltung des Krankenhauses eingesehen werden.

Nur für Patienten der BVA und VAEB:

Für den Fall, dass meine Sozialversicherung Kostenanteile für meine Behandlung in der Sonderklasse übernimmt, bin ich damit einverstanden, dass die Sozialversicherung den mir für die Behandlung zustehenden Vergütungsbetrag direkt an meine private Krankenversicherung anweist.

Ich bestätige schließlich, über die Verpflichtungen aus der Aufnahme in die Sonderklasse aufgeklärt worden zu sein und eine Gleichschrift der Verpflichtungserklärung erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift SachbearbeiterIn Aufnahme oder Aufnahmearzt/ärztin	Datum und Unterschrift des Patienten/gesetzlichen Vertreters

[...]

Falls der Angehörige anstatt des Patienten diese Verpflichtungserklärung unterschreibt, übernimmt er die Verpflichtung zur Kostentragung anstelle des Patienten im vollen Ausmaß. Der Angehörige ist verpflichtet, das beiliegende Informationsblatt dem Patienten ehestmöglich auszuhändigen."

Der stationäre Aufenthalt der M P dauerte bis zum 10.4.2016.

Am darauffolgenden Werktag (11.4.2016) fragte das Krankenhaus bei der U-Versicherung zwecks Kostenübernahme an. Am 12.4.2016 erfolgte die Ablehnung, da die Patientin nur einen Versicherungsschutz für Behandlungen im Rahmen eines Unfalls bzw. bei „speziellen schweren Erkrankungen" hat.

Mit Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung vom 3.10.2016 wurde der S P für den stationären Aufenthalt ihrer Tochter im Krankenhaus K vom 8.4.2016 bis 10.4.2016 eine Rechnungssumme von EUR 1.143,71 zur Zahlung vorgeschrieben, wogegen diese mit Eingabe vom 12.10.2016 Einspruch erhob.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die bescheidmäßige Vorschreibung der angefallenen Pflege-(Sonder-)Gebühren.

Mit dem nunmehr mit Beschwerde angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3.4.2017 wurde der Antrag der Bf abgewiesen.

3. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere auch aus den Aussagen der M und der S P vor der belangten Behörde. Darüber hinaus wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung anhand des konkreten Beschwerdefalles detailliert dargelegt, wie das Prozedere bei der Aufnahme in ein Krankenhaus abläuft, was für die Entscheidungsfindung ebenfalls maßgeblich war.

III. Maßgebliche Rechtslage:

1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z. 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl.Nr. 132/1997 idF. LGBl.Nr. 85/2016, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 45
Sonderklasse

(1) Neben der allgemeinen Gebührenklasse kann in öffentlichen Krankenanstalten eine Sonderklasse nach Maßgabe der Bestimmung des § 37 Z 7 errichtet werden, wenn die Einrichtungen der Krankenanstalt die Errichtung einer solchen Sonderklasse ermöglichen. Die Landesregierung kann festlegen, daß die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten einer Abteilung ein Fünftel der in dieser Abteilung bereitstehenden Bettenzahl nicht übersteigt, wenn dies zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Betten der allgemeinen Gebührenklasse erforderlich ist.

(2) Die Sonderklasse unterscheidet sich von der allgemeinen Gebührenklasse durch eine höheren Ansprüchen entsprechende (insbesondere auch eine Menüwahl umfassende) Verpflegung, eine bessere Ausstattung der Krankenzimmer und die geringere Bettenanzahl in den Krankenzimmern.

(3) In die Sonderklasse sind Personen nur über eigenes Verlangen oder - sofern sie bei der Aufnahme keine verbindlichen Willenserklärungen abgeben können - über Verlangen ihres gesetzlichen Vertreters oder über Verlangen eines eigenberechtigten nächsten Angehörigen, der seine Identität nachzuweisen hat, aufzunehmen. Als nächste Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, Verlobte sowie Lebensgefährten.

Die Aufnahme kann von der Beibringung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Tragung der Pflege-(Sonder-)gebühren sowie vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht gemäß § 55 Abs. 1 hereingebracht

werden, so sind zum Ersatz jene Angehörigen heranzuziehen, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt haben. Über die aus der Aufnahme in die Sonderklasse folgenden Verpflichtungen ist die Person, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt, vorher in geeigneter Weise aufzuklären.

§ 53
Sondergebühren

(1) Neben den Pflegegebühren dürfen folgende Sondergebühren eingehoben werden:

1. *der Ersatz für die im § 51 Abs. 2 genannten Aufwendungen, soweit sie von der Krankenanstalt getragen wurden;*
2. *für Patienten, die auf eigenen Wunsch in einem Krankenzimmer der Sonderklasse untergebracht werden, die Anstaltsgebühr zur Abdeckung des erhöhten Personal- und Sachaufwands;*
3. *für Patienten, die tagesklinisch behandelt werden und auf eigenen Wunsch in einem Krankenzimmer der Sonderklasse untergebracht werden, abweichend von Z 2 die Tagesklinik-Anstaltsgebühr zur Abdeckung des erhöhten Personal- und Sachaufwands.*

Weiters darf für ambulante Untersuchungen und Behandlungen (§ 50) die Ambulanzgebühr eingehoben werden.

...

(5) Die näheren Bestimmungen über die Sondergebühren hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen, wobei die Ambulanzgebühr pauschaliert werden kann. Vor Erlassung der Verordnung ist den Rechtsträgern der Krankenanstalten, soweit es die Ambulanzgebühren betrifft auch der Ärztekammer für Oberösterreich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Auf die Anstaltsgebühr ist § 51 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 54
Ärztehonorare

(1) Die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter, die Ärzte, die Einrichtungen führen, die weder eine Abteilung noch ein Institut darstellen, die Konsiliarärzte oder Konsiliarzahnärzte und die anderen Ärzte des ärztlichen Dienstes sind berechtigt, von Patienten der Sonderklasse ein Honorar zu verlangen (Ärztehonorar).

(2) Das Ärztehonorar gebührt den Ärzten des ärztlichen Dienstes zu Anteilen, die ihre wünschenswerte fachliche Qualifikation sicherstellen und ihre Leistung berücksichtigen. Diese Anteile sind einvernehmlich durch die beteiligten Ärzte mit Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt festzulegen. Jeder der beteiligten Ärzte kann zum Ablauf eines Kalenderjahres eine Änderung der

Aufteilung verlangen. Kommt es binnen drei Monaten nicht zur Einigung und Zustimmung, so hat die Landesregierung die Aufteilung festzulegen. Diese Festlegung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es zur Einigung der beteiligten Ärzte mit Zustimmung des Rechtsträgers kommt.

(3) Dem Rechtsträger der Krankenanstalt gebührt für die Bereitstellung der Einrichtungen der Anstalt ein Anteil in der Höhe von 31% an den Ärztehonoraren.

(4) Für die Vorschreibung und Einbringung der Ärztehonorare gelten die §§ 55 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt die Ärztehonorare namens der Ärzteschaft, und zwar gleichzeitig mit den Sondergebühren, vorzuschreiben und einzubringen hat.

§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.
...“

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf wendet sich im Rahmen ihrer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde, mit dem ihr Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung der für den stationären Krankenhausaufenthalt der M P angefallenen Pflege-(Sonder-)Gebühren abgewiesen wurde, insbesondere mit zwei Argumenten, nämlich dass einerseits die Patientin M P durch die Vorlage ihrer Versicherungskarte die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt hat und andererseits ihre Mutter die Verpflichtungserklärung für die Aufnahme in die Sonderklasse unterschrieben hat.

Mit diesen Argumenten führt die Beschwerde der Bf zum Erfolg. Dies aus folgenden Gründen:

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderklasse sind in § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 geregelt. Nach dieser Bestimmung sind Personen nur über eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufzunehmen. Ob ein solches Aufnahmeverlangen vorliegt, ist im Beschwerdefall strittig.

Die Patientin M P bringt vor, sie habe die Aufnahme in die Sonderklasse nicht dezidiert verlangt, für sie sei die medizinische Versorgung im Vordergrund gestanden.

Dazu wird ausgeführt, dass dieses Ansinnen durchaus möglich ist, jedoch durch das Verhalten der M P, nämlich dem Vorweisen ihrer Versicherungskarte der U-Versicherung mit dem Zusatz „Sonderklasse“ und dadurch, dass offenbar keine Hinweise vorlagen, dass die Patientin trotz Vorlegens dieser Versicherungskarte nicht in die Sonderklasse aufgenommen werden wollte, für die Krankenhausmitarbeiter ein Verlangen nach Aufnahme in die Sonderklasse gemäß § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 zu Recht indiziert war.

Selbst wenn man dies nicht so sehen wollte, war dieses Aufnahmeverlangen jedoch spätestens mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch die Mutter der Patientin gegeben (vgl. dazu VwGH 18.12.2006, 2003/11/0267). Das Argument, die Mutter der Patientin sei von einer Mitarbeiterin des Krankenhauses zur Unterschrift gedrängt worden, kann nicht nachvollzogen werden: die medizinische Versorgung der Patientin hängt nicht davon ab, ob diese in der Sonderklasse aufgenommen wird oder nicht. Gemäß § 45 Abs. 2 Oö. KAG 1997 unterscheidet sich die Sonderklasse von der allgemeinen Gebührenklasse durch eine höheren Ansprüchen entsprechende (insbesondere auch eine Menüwahl umfassende) Verpflegung, eine bessere Ausstattung der Krankenzimmer und die geringere Bettenanzahl in den Krankenzimmern. Die Mutter musste sich bei der Unterschriftsleistung daher bewusst sein, welche Konsequenzen die von ihr unterfertigte Verpflichtungserklärung mit sich bringt.

Wenn in diesem Zusammenhang die belangte Behörde - und ihr folgend die Patientin selbst bzw. ihre Mutter - davon ausgeht, dass die Patientin bzw. ihre Mutter gemäß § 45 Abs. 3 letzter Satz Oö. KAG 1997 nicht entsprechend aufgeklärt worden ist, so ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Die zitierte Bestimmung schreibt die Aufklärung des Patienten in geeigneter Weise über seine Pflichten als Patient in der Sonderklasse vor. Beim Inhalt der Bestimmung des § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 handelt es sich um eine Schutznorm für Patienten. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, dem Patienten die Entscheidung über die Aufnahme in der Sonderklasse zu erleichtern, indem ihm schon vor der Aufnahme die notwendigen Informationen über die ihm dadurch erwachsenden Verpflichtungen gegeben werden. Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 18.12.2006, 2003/11/0267, aus, dass zu diesen notwendigen Informationen vor allem zählt, dass der Patient der Sonderklasse gegenüber dem Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse mit zusätzlichen Kosten zu rechnen hat und der Hinweis, nach welchen konkreten Vorschriften sich diese Kosten bestimmen werden, weil der Patient sonst über das Ausmaß seiner finanziellen Verpflichtungen gänzlich im Ungewissen bleibt.

Genau diese Informationen finden sich in der von der Mutter der Patientin unterfertigten Verpflichtungserklärung, dass nämlich eine Anstaltsgebühr in Höhe von täglich EUR 104,20 und das Arzthonorar (abhängig von den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen und den geltenden Tarifen) zu bezahlen sind. Es besteht weiters der Hinweis, dass die Höhe der Arzthonorare in der Honorarvereinbarung zwischen der Oö. Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen geregelt ist, welche in der Verwaltung des Krankenhauses eingesehen werden kann. Wenn die Rechtsvertreterin der Patientin bzw. ihrer Mutter in diesem Zusammenhang vorbringt, es könne der Patientin bzw. ihrer Mutter nicht zugemutet werden, an einem Freitagnachmittag in die Krankenhausverwaltung zu gehen und dort die entsprechenden Unterlagen einzufordern bzw. es sei nicht klar, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch jemand im Büro der Verwaltung zugegen gewesen wäre, so ist das als reine Schutzbehauptung zu werten. Auch die Behauptung, die Mutter der Patientin habe keine Gelegenheit gehabt, die gesamte Erklärung zu lesen bzw. sie sei mit dem Hinweis, dass eine Unterschriftsleistung durch Angehörige üblich sei, zur Unterschrift bewegt worden, kann nicht nachvollzogen werden, da die Verpflichtungserklärung überschaubar und verständlich formuliert auf einer Seite gestaltet ist. Entsprechend dieser Verpflichtungserklärung hat die Mutter der Patientin durch ihre Unterschrift auch bestätigt, über die Verpflichtungen aus der Aufnahme in die Sonderklasse aufgeklärt worden zu sein. Es befindet sich weiters der Hinweis, dass, falls der Angehörige anstatt des Patienten diese Verpflichtungserklärung unterschreibt, er die Verpflichtung zur Kostentragung anstelle des Patienten im vollen Ausmaß übernimmt.

Die Mutter der Patientin wurde somit aus den angeführten Gründen über ihre Verpflichtungen durch die Aufnahme ihrer Tochter in die Sonderklasse ausreichend und damit in geeigneter Weise iSd § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 aufgeklärt.

Zum Einwand der Rechtsvertreterin der Patientin bzw. ihrer Mutter, die Arzthonorare seien von der Rechnung zu streichen, weil die medizinische Leistung ja dieselbe sei wie in der allgemeinen Gebührenklasse, wird auf § 54 Oö. KAG 1997 verwiesen. Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung darf das Ärztehonorar nur von Patienten der Sonderklasse verlangt werden und ist gemäß Abs. 4 leg.cit gemeinsam mit den Sondergebühren vorzuschreiben und einzubringen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter